

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1950

Ausgegeben am 9. Dezember 1950

59. Stück

221. Bundesgesetz: Abänderung des Gehaltsüberleitungsgesetzes.
 222. Verordnung: Hochschülerschafts-Wahlordnung.
 223. Verordnung: Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.
 224. Verordnung: Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.
 225. Verordnung: Durchführung des § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.
 226. Verordnung: 4. Prokuraturverordnung.
 227. Kundmachung: Abänderung der Kundmachung, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen (3. Teilnovelle) und Ergänzung der Kundmachung über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses.

221. Bundesgesetz vom 25. Oktober 1950, womit das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 22. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gehaltsüberleitungsgesetz vom 22. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Bundesgesetze vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 32/1949, vom 30. März 1949, BGBl. Nr. 94, und vom 18. Mai 1949, BGBl. Nr. 107, wird abgeändert wie folgt:

Im § 25 treten an die Stelle der Worte „25 vom Hundert des Gehaltes“ die Worte „4 vom Hundert des Gehaltes“.

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

		Renner		
Figl	Schärf	Helmer	Tschadek	
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus	
	Kolb	Waldbrunner	Gruber	

222. Verordnung des Bundesministeriums für Unterricht vom 18. Oktober 1950 über die Wahlen der Organe der Österreichischen Hochschülerschaft (Hochschülerschafts-Wahlordnung).

Auf Grund des § 24 des Bundesgesetzes vom 12. Juli 1950, BGBl. Nr. 174, über die Österreichische Hochschülerschaft (Hochschülerschaftsgesetz) wird verordnet:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Wahltermin.

Der Tag der Wahlen wird nach Anhörung der akademischen Behörden und des Zentralausschusses der Österreichischen Hochschülerschaft vom Bundesministerium für Unterricht durch Erlaß festgesetzt.

§ 2. Gesonderte Wahldurchführung, Wahllokal.

(1) Die Wahlen sind gesondert für jede Hochschule und Kunstakademie, an Hochschulen, die in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliedert sind, gesondert für jede solche durchzuführen, und zwar in den Räumen der Hochschülerschaft oder in anderen hiezu geeigneten Räumen außerhalb, beziehungsweise im Einvernehmen mit den akademischen Behörden auch innerhalb der Hochschulgebäude.

(2) Am Tage der Wahl entfallen Vorlesungen, Übungen und Prüfungen.

§ 3. Unmittelbare Wahlen.

Unmittelbar werden gewählt:

- a) die Mitglieder der Fachschaftsausschüsse an den in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliederten Hochschulen;
- b) die Mitglieder der Hauptausschüsse an Hochschulen ohne Gliederung in Fakultäten (Abteilungen) und an Kunstakademien;
- c) die Zusatzmandatäre der Hauptausschüsse an den in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliederten Hochschulen;
- d) die Zusatzmandatäre des Zentralausschusses.

§ 4. Zahl der Ausschußmitglieder.

(1) die Zahl der Mitglieder der Fachschaftsausschüsse beträgt:

- a) Universität Wien:
 Kath.-theologische Fakultät 3
 Evangel.-theologische Fakultät 2
 Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 4
 Medizinische Fakultät 4
 Philosophische Fakultät 6
- b) Universität Graz:
 Theologische Fakultät 3
 Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 4
 Medizinische Fakultät 4
 Philosophische Fakultät 5
- c) Universität Innsbruck:
 Theologische Fakultät 3
 Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät 4
 Medizinische Fakultät 4
 Philosophische Fakultät 5
- d) Technische Hochschule Wien:
 Fakultät für Bauingenieurwesen 4
 Fakultät für Architektur 4
 Fakultät für Maschinenwesen 5
 Fakultät für Chemie 4
 Fakultät für Angewandte Mathematik und Physik 4
- e) Technische Hochschule Graz:
 Fakultät für Bauingenieurwesen 4
 Fakultät für Maschinenwesen 4
 Fakultät für Naturwissenschaften 4
 Fakultät für Architektur 4
- f) Hochschule für Bodenkultur:
 Abteilung für Landwirtschaft 4
 Abteilung für Forstwirtschaft 4
 Abteilung für Kulturtechnik 3
 Abteilung für Gärungstechnik 3

(2) Die Zahl der Mitglieder der Hauptausschüsse an der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg, an den Hochschulen ohne Gliederung in Fakultäten (Abteilungen) und an den Kunstakademien beträgt:

- a) Katholisch-theologische Fakultät Salzburg 5
 b) Montanistische Hochschule Leoben 7
 c) Tierärztliche Hochschule Wien 7
 d) Hochschule für Welthandel 12
 e) Akademie der bildenden Künste 7
 f) Akademie für Angewandte Kunst 7
 g) Akademie für Musik und Darstellende Kunst 7

(3) Die Zahl der Zusatzmandatare für die Hauptausschüsse an Hochschulen mit Gliederung in Fakultäten (Abteilungen) sowie die Zahl der Zusatzmandatare für den Zentralausschuß (höchstens 16) werden nach dem Proporz unter Abstimmung auf die stärkste Gruppe ermittelt.

§ 5. Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse.

(1) Der Vorsitzende des Zentralausschusses und seine beiden Stellvertreter, die gleichzeitig auch Vorsitzende eines Hauptausschusses sein können, die Vorsitzenden der Hauptausschüsse und deren Stellvertreter, die gleichzeitig auch Vorsitzende eines Fachschaftsausschusses sein können, und die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse und deren Stellvertreter werden von den betreffenden Ausschüssen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

(2) Falls der erste Wahlgang zu keinem Ergebnis führt, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 6. Funktionsdauer der Ausschüsse

(1) Die Funktionsdauer der Ausschüsse beträgt zwei Jahre vom Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters angefangen bis zum Amtsantritt der für die folgenden zwei Jahre gewählten Mandatare.

(2) Ein Studentenvertreter scheidet als Mitglied eines Ausschusses aus, wenn einer der im § 7 Abs. 2 des Hochschülerschaftsgesetzes angeführten Gründe gegeben ist.

(3) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so rückt ein Ersatzmitglied aus der Kandidatenliste nach. Ist diese erschöpft, so entsendet die betreffende Wählergruppe ein Ersatzmitglied.

II. Wahlrecht.

§ 7. Aktives Wahlrecht.

(1) Wahlberechtigt sind alle Studierenden, welche im Zeitpunkt der Wahl als ordentliche Hörer österreichischer Staatsbürgerschaft an den österreichischen Hochschulen und als Kunsthochschüler österreichischer Staatsbürgerschaft an den österreichischen Kunstakademien inskribiert sind.

(2) Als Wahlausschließungsgründe gelten jene, die in der jeweils letztbeschlossenen Nationalratswahlordnung angeführt sind.

(3) Der Nachweis der Inskription erfolgt durch die Vorlage des Studienbuches.

(4) Der Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft ist durch Vorlage der Identitätskarte oder eines gültigen Reisepasses oder der Staatsbürgerschaftsurkunde zu erbringen.

(5) Jeder Wahlberechtigte hat nur eine Stimme.

(6) Das Wahlrecht ist, abgesehen von der im § 21 Abs. 1 enthaltenen Ausnahme persönlich auszuüben.

§ 8. Passives Wahlrecht.

Wählbar sind alle wahlberechtigten Hochschüler mit Ausnahme jener, denen die Wählbarkeit im Zuge eines Disziplinarverfahrens bei gleichzeitiger Verhängung einer Disziplinarstrafe rechtskräftig aberkannt wurde.

III. Wahlkommissionen.

§ 9. Bildung der Wahlkommissionen.

(1) Zur Durchführung der Wahlen sind folgende Wahlkommissionen zu bilden:

- a) an den in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliederten Hochschulen je eine an jeder Fakultät (Abteilung) für die Wahlen der Mitglieder der Fachschaftsausschüsse;
- b) an den Hochschulen ohne Gliederung in Fakultäten (Abteilungen) und an den Kunstakademien je eine für die Wahlen der Mitglieder der Hauptausschüsse;
- c) an den unter lit a genannten Hochschulen je eine besondere Wahlkommission für jede Hochschule zur Ermittlung der Zusatzmandatare der Hauptausschüsse;
- d) eine besondere Wahlkommission zur Ermittlung der Mitglieder des Zentralausschusses.

(2) Die Wahlkommissionen bestehen aus je einem von jeder im jeweils letzten Zentralausschuß vertretenen Gruppe zu bestimmenden, nicht in einem der Wahlvorschläge enthaltenen Vertreter. In die im Abs. 1 lit. d genannte Wahlkommission ist ein Beauftragter des Bundesministeriums für Unterricht aufzunehmen.

(3) Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen werden aus ihrer Mitte durch Übereinkunft, mangels einer solchen durch das Los bestimmt.

(4) Neu hinzutretende wahlwerbende Gruppen sind nach ihrer Zulassung ebenfalls berechtigt, einen Vertreter in die zuständige Wahlkommission zu entsenden.

§ 10. Funktionsdauer der Wahlkommissionen.

Die Funktionsdauer der Wahlkommissionen beginnt drei Wochen vor der Wahl und endet am fünfzehnten Tage nach dem Wahltag.

§ 11. Gelöbnis der Mitglieder.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen haben vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Rektors (Präsidenten) das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung der mit dem Amte verbundenen Pflichten abzulegen. Die übrigen Mitglieder der Wahlkommissionen legen vor Amtsantritt das Gelöbnis in die Hand des Vorsitzenden ab.

§ 12. Beschlußfähigkeit.

Die Wahlkommissionen sind bei Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlußfähig und treffen ihre Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 13. Aufgaben der Wahlkommissionen.

Den Wahlkommissionen obliegen:

- a) die Prüfung der Wahlvorschläge;
- b) die Leitung der Wahlhandlung;
- c) die Prüfung der Identität und der Wahlberechtigung der Wähler sowie die Entscheidung über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmzettel;
- d) die Feststellung des Wahlergebnisses;
- e) die Zuweisung der Mandate an die wahlwerbenden Gruppen;
- f) die Kundmachung des Wahlergebnisses.

IV. Wahlwerbung.

§ 14. Wahlvorschläge.

(1) Für die Wahlen gemäß § 3 sind spätestens zwei Wochen vor dem Wahltag bei der zuständigen Wahlkommission (§ 9 Abs. 1) jeder Hochschule und Kunstakademie entsprechende Wahlvorschläge einzubringen.

(2) Jeder Wahlvorschlag muß von 20, an Hochschulen und Kunstakademien mit mehr als tausend Wahlberechtigten von 30, und an Hochschulen mit mehr als fünftausend Wahlberechtigten von 35 an der betreffenden Hochschule oder Kunstakademie Wahlberechtigten unterfertigt sein.

(3) Jeder Wahlberechtigte darf nur die Wahlvorschläge einer wahlwerbenden Gruppe und von den Wahlvorschlägen für die Wahl der Fachschaftsausschüsse nur jenen unterfertigen, der sich auf die Fakultät (Abteilung) bezieht, welcher der Wahlberechtigte angehört.

(4) Jede wahlwerbende Gruppe, die einen Wahlvorschlag überreicht hat, ist berechtigt, bis spätestens am zehnten Tage vor der Wahl Ergänzungen und Berichtigungen des Wahlvorschlages vorzunehmen.

§ 15. Inhalt der Wahlvorschläge.

(1) Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

- a) die unterscheidende Bezeichnung des Wahlvorschlages;
- b) eine Kandidatenliste von höchstens doppelt so viel Bewerbern, als auf Grund des betreffenden Wahlganges Mandate zu vergeben sind, unter Angabe des Vor- und Zunamens, des Geburtsjahres, der Wohnungsanschrift und der Zahl der absolvierten Studiensemester jedes Bewerbers. Die Reihenfolge der Wahlwerber ist durch Ziffern zu bezeichnen;

c) Vor- und Zuname sowie Wohnungsanschrift des zustellungsbevollmächtigten Vertreters.

(2) Weisen mehrere Wahlvorschläge dieselben oder schwer unterscheidbare Bezeichnungen auf, so hat die zuständige Wahlkommission die zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Wählergruppen aufzufordern, innerhalb einer angemessenen, möglichst kurzen Frist ein Einvernehmen über die Unterscheidung der Bezeichnung herzustellen. Gelingt ein Einvernehmen nicht, so setzt die zuständige Wahlkommission die unterscheidende Bezeichnung der Wahlvorschläge fest.

§ 16. Verbesserung der Wahlvorschläge.

Stellt die zuständige Wahlkommission fest, daß ein Wahlwerber nicht wählbar ist, oder daß der Wahlvorschlag sonst erhebliche Mängel aufweist, so hat sie den Wahlvorschlag dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter der betreffenden Wählergruppe zur Verbesserung innerhalb einer angemessenen Frist zurückzustellen.

§ 17. Veröffentlichung der Wahlvorschläge.

Am achten Tage vor der Wahl veröffentlichen die Wahlkommissionen die gültigen Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens. Die Verlautbarung erfolgt durch öffentlichen Anschlag in den Räumen der Österreichischen Hochschülerschaft sowie an den Hochschulen und Kunstakademien.

V. Durchführung der Wahlen.

§ 18. Bekanntmachung der Wahlen.

Der Wahltag, die Wahlzeiten und die Wahllokale sind von den Wahlkommissionen spätestens zwei Wochen vor der Wahl durch Anschlag in den Räumen der Hochschülerschaft und in den Hochschulen bekannt zu machen.

§ 19. Wahlwerbung am Wahltag.

Am Wahltag ist in den Gebäuden der Wahllokale und in einem Umkreis von hundert Metern von denselben jede Art der Wahlwerbung verboten. In den Hochschulgebäuden ist die Wahlwerbung nur im Einvernehmen mit den akademischen Behörden gestattet.

§ 20. Nachweis des Personenstandes der Wähler.

Jeder Wähler hat seinen Personenstand durch Vorlage seines Studienbuches, das für den Wahltag von den Hochschuldienststellen zurückzustellen ist, und einer der im § 7 Abs. 4 angeführten Urkunden nachzuweisen.

§ 21. Stimmenabgabe.

(1) Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben. Blinden und Beseftigten ist es gestattet, eine Geleitperson zuzuziehen und diese für sich abstimmen zu lassen.

(2) Die Stimmenabgabe ist schriftlich mittels Stimmzettel und geheim durchzuführen. Der Stimmzettel muß, um gültig zu sein, die gewählte wahlwerbende Gruppe in einer nicht mißverständlichen Weise zum Ausdruck bringen. Leere Stimmzettel sowie solche, die mehr als eine der zugelassenen wahlwerbenden Gruppen bezeichnen, oder andere als die in einem zugelassenen Wahlvorschlag angegebenen Wahlwerber enthalten, sind ungültig.

(3) Die Abgabe der Stimme ist durch einen Vermerk im Studienbuch zu bestätigen und in einer fortlaufenden Namensliste einzutragen.

VI. Ermittlungsverfahren.

§ 22. Stimmenzählung.

Die Wahlkommissionen haben unmittelbar nach Abschluß der Wahlhandlung die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen sowie die Zahl der Stimmen, die für die einzelnen wahlwerbenden Gruppen abgegeben wurden, festzustellen.

§ 23. Beurkundung des Wahlvorganges.

Zur Feststellung des Wahlergebnisses beurkunden die Wahlkommissionen den Wahlvorgang und die Stimmenzählung in einer Niederschrift, die von allen Mitgliedern zu unterfertigen ist.

§ 24. Aufteilung der Mandate.

(1) Für die Fachschaftsausschüsse sowie für die Hauptausschüsse an Hochschulen ohne Gliederung in Fakultäten (Abteilungen) und an den Kunstakademien wird die Aufteilung der zu vergebenden Mandate (§ 4 Abs. 1 und 2) nach dem d'Hondtschen System vorgenommen, d. h. es werden die Summen der auf jede wahlwerbende Gruppe entfallenden Stimmen nach ihrer Größe geordnet nebeneinandergeschrieben, unter jede dieser Summen deren Hälfte, Drittel, Viertel, Fünftel usw. nach Bedarf. Als Wahlzahl gilt die der Größe nach sovielte Zahl, als Mandate zu vergeben sind. Die Zahl der für eine wahlwerbende Gruppe abgegebenen Stimmen, dividiert durch die Wahlzahl, ergibt die Zahl der dieser Gruppe zuzuteilenden Mandate. Die Zuteilung ist in der Reihenfolge vorzunehmen, in der die Kandidaten in dem Wahlvorschlag angeführt sind.

(2) An Hochschulen, die in mehrere Fakultäten (Abteilungen) gegliedert sind, gehören den Hauptausschüssen auf jeden Fall die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse an (§ 5 Abs. 3 des Hochschülerschaftsgesetzes). Zwecks Ermitt-

lung der Zusatzmandatare ist von den gemäß § 9 Abs. 1 lit. a gebildeten Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Ermittlungen das gesamte Material der zuständigen, gemäß § 9 Abs. 1 lit. c gebildeten Wahlkommission zu übermitteln, welche die an der betreffenden Hochschule für jede wahlwerbende Gruppe abgegebene Gesamtstimmzahl feststellt. Söhin werden von der zuletzt genannten Wahlkommission die von jeder Wählergruppe in den Hauptausschuß zu entsendenden Zusatzmandatare auf Grund des Gesamtstimmenverhältnisses an der betreffenden Hochschule nach dem d'Hondtschen System ermittelt. Dabei sind die Mandate der in den Hauptausschuß entsandten Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse den Mandaten jener Wählergruppen zuzurechnen, von der die betreffenden Mandatare gewählt wurden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

(3) Dem Zentralausschuß gehören auf jeden Fall die Vorsitzenden der Hauptausschüsse aller Hochschulen und Kunstakademien, der Vorsitzende des Hauptausschusses der Katholisch-theologischen Fakultät Salzburg und die Vorsitzenden der Fachschaftsausschüsse jener Fakultäten (Abteilungen) an, an denen die Zahl der wahlberechtigten Hörer mehr als 1500 beträgt. Zwecks Ermittlung der Zusatzmandatare ist von den gemäß § 9 Abs. 1 lit. c gebildeten Wahlkommissionen nach Abschluß ihrer Ermittlungen das gesamte Material an die gemäß § 9 Abs. 1 lit. d gebildete Wahlkommission zu übermitteln, welche die an allen Hochschulen und Kunstakademien für jede wahlwerbende Gruppe abgegebene Gesamtstimmanzahl feststellt. Söhin werden von der zuletzt genannten Wahlkommission die von jeder Wählergruppe in den Zentralausschuß zu entsendenden Zusatzmandatare auf Grund des Gesamtstimmenverhältnisses an allen Hochschulen und Kunstakademien nach dem d'Hondtschen System ermittelt. Dabei sind die Mandate der in den Zentralausschuß entsandten Vorsitzenden der Hauptausschüsse und der Fachschaftsausschüsse den Mandaten jener Wählergruppe zuzurechnen, von der die betreffenden Mandatare gewählt wurden. Abs. 1 letzter Satz gilt sinngemäß.

§ 25. Kundmachung des Wahlergebnisses.

(1) Die gemäß § 23 anzufertigenden Niederschriften der für die Wahl der Fachschaftsausschüsse bestellten Wahlkommissionen sind im Wege der für die Wahl der Hauptausschüsse bestellten Wahlkommissionen, die Niederschriften der für die Wahl der Hauptausschüsse bestellten Wahlkommissionen unmittelbar an die für die Wahl des Zentralausschusses bestellte Wahlkommission zu übermitteln.

(2) Der Vorsitzende der in § 9 Abs. 1 lit. d genannten Wahlkommission hat das Gesamt-

wahlergebnis sogleich nach Feststellung zu verlautbaren.

§ 26. Verständigung der Gewählten.

Die Gewählten sind durch den Vorsitzenden der Wahlkommission von ihrer Wahl sofort zu verständigen. Die Wahl gilt als angenommen, wenn der Gewählte seine Wahl nicht binnen einer Woche nach der erfolgten Verständigung ablehnt.

§ 27. Einsprüche.

Einsprüche wegen Verletzung der Bestimmungen über das Wahlverfahren können binnen zwei Wochen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses von jeder wahlwerbenden Gruppe beim Vorsitzenden der betreffenden Wahlkommission eingebracht werden, der sie dem Bundesministerium für Unterricht zur Entscheidung vorzulegen hat. Dem Einspruch ist stattzugeben und die Wahl für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt wurden und hierdurch das Wahlergebnis beeinflußt werden konnte.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 28. Obsorge für die Durchführung der Wahl.

Die Obsorge für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen dieser Wahlordnung obliegt dem Zentralausschuß der Osterreichischen Hochschülerschaft.

§ 29. Kosten der Wahlen.

Die Kosten der Wahlen sind von der Osterreichischen Hochschülerschaft zu tragen.

§ 30. Disziplinäre Ahndung von Verstößen.

Verstöße gegen die vorstehenden Anordnungen oder die allgemeinen Standespflichten der Studierenden unterliegen der Ahndung nach der Hochschuldisziplinarordnung, StGBI. Nr. 169/1945.

§ 31. Aufteilung der Funktionen.

Die Aufteilung der einzelnen Funktionen innerhalb des Zentralausschusses, der Hauptausschüsse und Fachschaftsausschüsse ist nach vollzogener Wahl nach Maßgabe der Geschäftsordnungen in der ersten Sitzung der gewählten Ausschüsse vorzunehmen.

VIII. Übergangsbestimmung.

§ 32. Termin der ersten Wahlen.

Die ersten Wahlen der Organe der Osterreichischen Hochschülerschaft nach Inkrafttreten dieser Verordnung finden im Jänner 1951 statt.

Hurdes

223. Verordnung des Bundesministeriums für Justiz vom 25. Oktober 1950 über die Verlängerung der Frist zur Firmenanmeldung nach dem Vierten Rückstellungsgesetz.

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 21. Mai 1947, BGBl. Nr. 143, betreffend die unter nationalsozialistischem Zwang geänderten oder gelöschten Firmennamen (Viertes Rückstellungsgesetz), wird verordnet:

Die Frist für die Anmeldung der fortzuführenden Firmen zur Registrierung gemäß § 5 Abs. 1 des Vierten Rückstellungsgesetzes wird bis 31. Dezember 1952 verlängert.

Tschadek

224. Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 27. Oktober 1950, betreffend die Verleihung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ an Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten.

Auf Grund des § 2 Abs. 1 und 2, § 3 Abs. 3, § 4 und § 5 des Bundesgesetzes vom 14. Juli 1949, BGBl. Nr. 176, über die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ durch Absolventen höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten wird verordnet:

§ 1. Das Recht zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ nach § 2 des Gesetzes wird vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft über Ansuchen durch Urkunde bescheinigt. Ansuchen um Ausstellung dieser Urkunde sind beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft einzureichen.

§ 2. (1) Höhere land- und forstwirtschaftliche Lehranstalten im Sinne des § 2 Abs. 1 und des § 4 des Gesetzes sind:

1. die höhere landwirtschaftliche Bundeslehranstalt Francisco Josephinum, bis 1934 in Mödling, derzeit in Weinzierl, Post Wieselburg a. d. Erlauf, Niederösterreich;

2. die höhere Bundeslehr- und Versuchsanstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau in Klosterneuburg;

3. die höhere Bundeslehranstalt für alpine Landwirtschaft, derzeit in Seefeld, Tirol;

4. die im Jahre 1926 aufgelassene landwirtschaftliche Mittelschule in Laa a. d. Thaya, Niederösterreich;

5. die im Jahre 1927 aufgelassene höhere Fachlehranstalt für Forstwirtschaft, Holzproduktion, Holzindustrie und Holzhandel in Königstetten, Niederösterreich;

6. die im Jahre 1935 aufgelassene höhere Forstlehranstalt in Bruck a. d. Mur, Steiermark;

7. die ehemaligen höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten aller ehemaligen im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder.

(2) Als praktische Betätigung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Gesetzes gelten nachstehende oder ihnen gleichzuhaltende Betätigungen:

1. die fachlich selbständige Leitung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, von Weingütern, Rebschulen, Obstbaubetrieben, Baumschulen, Gemüse- und Blumengärtnereien, insofern für die Führung dieser Betriebe (oder von Abteilungen derselben) höhere fachliche Kenntnisse erforderlich sind;

2. die fachlich leitende Tätigkeit

a) in Molkereien, Brennereien, Kellereien und sonstigen Verwertungsbetrieben land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse und in Abteilungen solcher Betriebe,

b) im land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaftswesen (ausgenommen die unter lit. a erfaßten genossenschaftlichen Verwertungsbetriebe) und bei Zuchtverbänden;

3. die der Fachrichtung entsprechende Tätigkeit im gehobenen Fach- oder Verwaltungsdienst bei öffentlichen Dienststellen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche der wirtschaftlichen oder sozialen Förderung der Land- und Forstwirtschaft dienen, sowie eine gleichzuwertende Tätigkeit in einer sonstigen landwirtschaftlichen Organisation;

4. die der Fachrichtung entsprechende Lehr- und forstwirtschaftlichen Schulwesen;

5. die besonders anerkannte und fachlich höher zu wertende praktische oder wissenschaftliche Versuchstätigkeit auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein-, Obst- und Gartenbaues;

6. die fachlich höher zu wertende konsultative und technische Tätigkeit auf dem Gebiete der Land- und Forstwirtschaft sowie des Wein-, Obst- und Gartenbaues (Aufstellung und Durchführung von Wirtschaftsplänen, administrative Verwaltung von Betrieben, Verfassung und Prüfung von Entwürfen für Gartenanlagen und forsttechnische Bauten aller Art und deren Ausführung).

§ 3. Als praktische Betätigungen im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes gelten die im § 2 Abs. 2 dieser Verordnung angeführten Betätigungen, sofern dieselben in Österreich ausgeführt wurden.

§ 4. (1) Das Ansuchen um Verleihung des Rechtes zur Führung der Standesbezeichnung

„Ingenieur“ hat einen kurz gefaßten Lebenslauf zu enthalten, aus dem die Schulbildung und der berufliche Werdegang des Gesuchstellers zu ersehen sind.

(2) Dem Ansuchen auf Grund des § 2 Abs. 2 lit. b des Gesetzes ist außerdem der Nachweis anzuschließen, daß die vorgelegten ausländischen Studien- und Prüfungszeugnisse vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft als mit der im § 2 Abs. 1 des Gesetzes vorgesehenen inländischen Ausbildung gleichwertig anerkannt (nostrifiziert) wurden.

§ 5. (1) Der Nachweis der praktischen Betätigung im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. d des Gesetzes kann durch Arbeitgeberbestätigungen (Dienstzeugnisse) erbracht werden, aus denen die tatsächlichen Arbeitsgebiete zu entnehmen sind und insbesondere zu ersehen sein muß; ob, wie lange und in welcher Zeit eine praktische Betätigung der im § 2 Abs. 2 und im § 3 dieser Verordnung angeführten Art stattgefunden hat. In Zweifelsfällen kann das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft auch die Vorlage von Bestätigungen der Krankenkassen oder Arbeitsämter oder von Gutachten der Standesvertretung verlangen.

(2) Die Gesuchsbeilagen im Sinne des § 3 Abs. 2 lit. a bis c des Gesetzes sind in beglaubigter Abschrift oder in beglaubigter Photokopie vorzulegen. Über Verlangen sind die Originale zur Einsicht vorzuweisen.

Kraus

225. Verordnung der Bundesregierung vom 7. November 1950 zur Durchführung des § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes.

Auf Grund des § 71 des Gehaltsüberleitungsgesetzes vom 12. Dezember 1946, BGBl. Nr. 22/1947, wird verordnet:

§ 1. (1) Ein Kind ist im Sinne des § 12 des Gehaltsüberleitungsgesetzes als versorgt anzusehen, wenn es

1. weiblichen Geschlechtes ist und in den Ehestand tritt,

2. in ein Stift oder ein Kloster eintritt,

3. einen Stiftsplatz oder einen Freiplatz in einer Erziehungs-, Bildungs- oder Versorgungsanstalt erhält, solange die Anstalt alle Bedürfnisse der dortselbst untergebrachten Person bestreitet,

4. in einem landwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Betrieb eines Aszendenten gegen Geld oder Naturalbezüge beruflich tätig ist; unter beruflicher Tätigkeit wird eine solche verstanden, welche ständig und in der

Absicht, sich dadurch den Lebensunterhalt zu erwerben, ausgeübt wird,

5. aus einem Dienstverhältnis Geld- oder Naturalbezüge erhält,

6. im Bezuge eines ordentlichen oder außerordentlichen Versorgungsgenusses steht,

7. im Bezuge einer Sozialversicherungsrente, einer Rente nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz oder ähnlicher Bezüge steht,

8. Geld oder Naturalien aus einer Stiftung (Stipendium) erhält; Schul- und Studienstipendien sind jedoch niemals als Versorgung anzusehen,

9. von einer anderen Person als derjenigen, welche die Kinderzulage oder Aushilfe beansprucht, auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung alimentiert wird,

10. in einem Ausbildungsverhältnis oder einer Praxis steht und im Zusammenhang damit Bezüge (Lehrlingsentschädigung, Unterhaltsbeiträge, Adjutum usw.) in Geld oder Naturalien erhält,

11. ein Gewerbe oder eine sonstige selbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausübt,

12. andere Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes bezieht.

(2) Eine Versorgung im Sinne der Bestimmungen des Abs. 1 wird jedoch nur dann angenommen, wenn in den Fällen der Z. 5 bis 12 der in Betracht kommende Geld- oder Naturalbezug den Betrag von monatlich 180 S übersteigt; Überstundenzahlungen, Aushilfen, Urlaubsgeld, Weihnachtsremunerationen sowie ähnliche Sonderzahlungen werden hiebei nicht in Anschlag gebracht. In den Fällen der Z. 11 und 12 ist von einem Zwölftel der Summe der Bezüge im letztvorhergehenden Kalenderjahr auszugehen. Der Bezug einer Lehrlingsentschädigung im ersten Lehrjahr gilt ohne Rücksicht auf die Höhe der Entschädigung nicht als Versorgung.

(3) Bei Bezügen, die in Naturalien bestehen, ist der Wert der Wohnung mit 15 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung mit 60 v. H., der Wert der vollständigen ganzmonatigen Verköstigung nebst Wohnung, Kleidung und Wäsche mit 95 v. H. und erst die in natura erfolgende Bestreitung sämtlicher Bedürfnisse mit 100 v. H. des Betrages von 180 S zu veranschlagen.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1950 in Kraft.

Figl	Schärf	Helmer	Tschadek
Hurdes	Maisel	Margarétha	Kraus
Kolb	Waldbrunner	Gruber	

226. Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 8. November 1950 über die Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Finanzprokuratur (4. Prokuraturverordnung).

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. September 1945, StGBI. Nr. 172, über die Finanzprokuratur in Wien (Prokuraturgesetz) wird verordnet:

Der Finanzprokuratur wird übertragen, das Österreichische Warenverkehrsbüro in Liquidation auf dessen Verlangen zu beraten und vor allen Gerichten und Verwaltungsbehörden zu vertreten.

Margarétha

227. Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 13. November 1950, wodurch die Kundmachung vom 14. November 1947, BGBl. Nr. 263, betreffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, abgeändert (3. Teilnovelle) und die Kundmachung vom 30. Oktober 1950, BGBl. Nr. 209, über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses ergänzt wird.

Auf Grund des zustimmenden Beschlusses des Hauptausschusses des Nationalrates vom 25. Oktober 1950 (Gesetz vom 13. April 1920, StGBI. Nr. 180) wird bestimmt:

I.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 14. November 1947, be-

treffend die Besoldungsordnung für die Beamten der Österreichischen Bundesbahnen, BGBl. Nr. 263, in der Fassung der Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr vom 2. Juli 1949, BGBl. Nr. 150 (1. Teilnovelle) und vom 4. November 1949, BGBl. Nr. 253 (2. Teilnovelle), wird mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1950 abgeändert wie folgt:

1. Im § 24 Abs. 2 lit. a treten an die Stelle der Worte „2,7 v.H. der Beitragsgrundlage“ die Worte „4,2 v.H. der Beitragsgrundlage“.

2. Im § 24 Abs. 2 lit. b treten an die Stelle der Worte „2,5 v.H. der Beitragsgrundlage“ die Worte „4 v.H. der Beitragsgrundlage“.

II.

Die Kundmachung des Bundesministeriums für Verkehr und verstaatlichte Betriebe vom 30. Oktober 1950 über die Anrechnung von Vordienstzeiten der Bundesbahnbeamten für die Bemessung des Ruhegenusses (Ruhegenussvordienstzeiten-Kundmachung), BGBl. Nr. 209, wird mit Wirksamkeit von ihrem Inkrafttreten durch Einfügung eines fünften Absatzes in § 9 ergänzt wie folgt:

„⁽⁵⁾ Bei der Bemessung der zu entrichtenden Nachzahlungsgebühr gemäß § 3 Abs. 4 ist der bis 30. September 1950 in Geltung gestandene Pensionsbeitragssatz von 2,5 v.H. in solchen Fällen noch anzuwenden, in denen das Dienst-, Ruhestands- oder Versorgungsverhältnis, auf Grund dessen nach dieser Kundmachung ein Anrechnungsansuchen gestellt werden kann, bereits vor dem 1. Oktober 1950 bestanden hat und das Anrechnungsansuchen bis spätestens 31. März 1951 eingebracht wird.“

Waldbrunner

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1950, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 54,- für inlands- und S 76,- für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen. Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlascheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlascheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 10 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 50 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telefon U 26 069, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei Wien I, Wollzeile 27 a, Telefon R 27 2 31.

Druck der Österreichischen Staatsdruckerei